

Fachbereich/Fachdienst IV FD Finanzen IV/ 21 14 00	Datum 07.10.2015	Vorlagen-Nr. XVII/0858 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	05.11.2015					
Verwaltungsausschuss	17.11.2015					
Rat der Stadt Barsinghausen	19.11.2015					

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten- und automaten vom 16. Februar 2006

Beschlussempfehlung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 16. Februar 2006 wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. Dr. Robra
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
P1.611001		Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2016	Steuern u. ähnl. Abgaben	31.985.000 €	€	€	€
Erläuterung: Je 1% Erhöhung des Steuersatzes ist mit Mehrerträgen von 30.000 EUR zu rechnen.					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Auf die Beschlussvorlagen XVII/0813 und XVII/0827 wird Bezug genommen.

Nach Beschluss des Rates vom 24. September 2015 soll eine Änderungssatzung vorgelegt werden, in der der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf die rechtlich maximal zulässige Höhe festgesetzt wird.

Der entsprechende Entwurf dieser Satzung ist anliegend beigefügt. Die Verwaltung schlägt aus Rechtssicherheitsgründen einen Steuersatz von 19 v.H. vor.

Erhöhungen des Steuersatzes boten in der Vergangenheit in Niedersachsen und bundesweit den Automatenaufstellern die Gelegenheit, die Erhebung der Vergnügungssteuer an sich aber auch die Höhe der Steuersätze gerichtlich überprüfen zu lassen. Dabei wurde eine Vielzahl von Argumenten vorgebracht, die letztlich aber alle der richterlichen Prüfung nicht standhielten.

In Bezug auf die Höhe des Steuersatzes wird in aller Regel das Argument der Unabwälzbarkeit auf den Spieler und als Konsequenz daraus, die erdrosselnde Wirkung der Steuererhöhung vorgebracht. Bisher sind die Automatenaufsteller insoweit nicht erfolgreich gewesen da die Gerichte jeweils den Nachweis gefordert haben, dass für alle Automatenaufsteller im Geltungsbereich der Satzung durch die Steuererhöhung der Weiterbetrieb der Geldspielgeräte und damit ihre Gewerbeausübung unwirtschaftlich geworden ist.

Vor diesem Hintergrund hat das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen auch Steuersätze i.H.v. 20 v.H. bisher nicht beanstandet.

Allerdings sind bislang nur Städte beklagt worden, in denen die Spielhallen örtlich nicht so konzentriert angesiedelt sind wie in Barsinghausen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Gericht hier zu einer anderen Bewertung kommen könnte.

Zudem lässt die herrschende spezielle Situation den für eine erfolgreiche Klage erforderlich Informationsaustausch zwischen den Betreibern als nicht völlig ausgeschlossen erscheinen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der vorgeschlagene Steuersatz nicht überschritten werden.

Die Auswirkungen der Umsetzung des Glückspielstaatsvertrages auf Barsinghausen sind bereits mehrfach erläutert worden. Es muss davon ausgegangen werden, dass spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 mit nur noch sehr geringen Vergnügungssteuererträgen zu rechnen sein wird.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätsteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätsteuersatzung) vom 16. Februar 2006